

Gemeinde Owingen
Bodenseekreis

Satzung

über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans

"Sport- und Freizeit Rebhalde"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen die Änderung des Bebauungsplans "Sport- und Freizeit Rebhalde" am 02.11.1992 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 16.10.1992 maßgebend. Die Änderung betrifft die Grundstücke Flst. Nr. 701 und 702 Gemarkung Owingen.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.10.1992.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

1. Lageplan vom 16.10.1992
2. Textliche Festsetzungen (Bebauungsvorschriften)
3. Höhenschnitte

Beigefügt ist die Begründung, ohne Bestandteil der Änderung zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

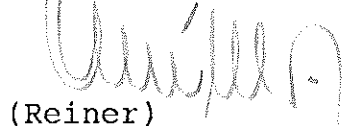
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Owingen, den 14.12.1992

BÜRGERMEISTERAMT:



(Reiner)
Bürgermeister



Gemeinde Owingen
Bodenseekreis

Textliche Festsetzungen

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans

" Sport - und Freizeit Rebhalde "

gem. § 13 BauGB

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den §§ 1 - 25 c der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Satz 15 BauGB) 2 Tennisplätze

2. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der Tennisplätze wird entsprechend den Höhenprofilen auf 545 ü. N. N. festgelegt.

3. Entwässerung

Die Entwässerung der Tennisplätze hat durch Versickerung zu erfolgen. An den Abläufen sind Sandfänge einzubauen.

4. Gebote zur Pflanzung und Pflanzhaltung

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 16.10.1992 festgesetzten Pflanzgebote sind durchzuführen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1983 werden folgende örtliche Bauvorschriften nach § 73 Abs. 1 und 2 LBO Bestandteil dieses Bebauungsplans:

Geländeaufschüttungen

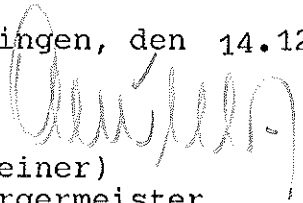
Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen sind, gemessen am natürlichen Gelände, höchstens bis zu je 3,5 m zulässig. Es ist ein Massenausgleich vorzusehen, eine Abfuhr von "Überschußmaterial" auf eine Deponie ist nicht zulässig.

III. Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 und 2 BauGB

Ausnahmen für die bauliche Nutzung außerhalb der bebaubaren Flächen können zugelassen werden, sofern diese der technischen Ver- und Entsorgung dienen.

Ausgefertigt:

Owingen, den 14.12.1992


(Reiner)
Bürgermeister

